



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2008/1161
Datum: 13.08.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	18.09.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

T 1:rhenag
mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung

Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der

Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung

Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe des westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan beachtet.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung

Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die Straßenführung und Wendemöglichkeit wurde mit der RSAG abgestimmt.

Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
- Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigelegte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den

Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: RWE Rhein-Ruhr Netzservice

mit Schreiben vom 13.03.2008

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spielplatzes B/C ein Leitungsrecht benötigt wird. Die geplante Leitungstrasse zur Versorgung des Plangebietes wurde in beigefügtem Plan dargestellt.

Es wird darum gebeten, die Trasse in den Bebauungsplan zu übernehmen und mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Abwägung

Die betroffene Leitungstrasse kann in einer öffentlichen Grünfläche geführt werden. Eine Sicherung des Leitungsrechtes ist daher nicht notwendig.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades

über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme

Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und

Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

T 10: Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es wird gebeten, folgende Aspekte zu berücksichtigen, einzuplanen und das Amt 51/Jugendhilfeplanung in angemessenem Rahmen zu beteiligen.

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße ist als Spielfläche Typ A, vorgesehen. Geplant ist dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun - für Streetball. Zur Wohnbebauung soll ein Ruhebereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Die Planung ist bereits beauftragt.

Da diese Spielfläche lärmintensiv genutzt werden wird und darüber hinaus einen großen Einzugsbereich haben wird (eine Anlage dieser Art gibt es in Hennef bisher nicht), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen (bzw. der entstehenden Wohnbebauung) vorab verhindert werden, z. B durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Abwägung

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohnbaugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.

Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007

sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme

Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:

-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.

-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßeinfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer, in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.

-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupteerschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Grundstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegeführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegebenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.

-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.

-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.

-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupteerschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.

-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.

-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential

möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 03.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinfahrt sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- DB Services Immobilien GmbH

2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord wird zugestimmt.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 12.09.2007 wurde dem Städtebaulichen Entwurf Hennef Siegbogen – Nördlich der Bahntrasse zugestimmt. Weiter wurde beschlossen, dass auf seiner Grundlage die verbindliche Bauleitplanung für das Plangebiet eingeleitet werden soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord umfasst den nördlichen Abschnitt des Städtebaulichen Entwurfs Hennef Siegbogen – Nördlich der Bahntrasse. In der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 04.12.2007 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Bebauungsplanvorentwurf wurde in der Zeit vom 05.02.2008 bis 19.02.2008 öffentlich

ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.02.2008 bis 14.03.2008.

Nach der Offenlage waren Änderungen im Bebauungsplanentwurf notwendig, die jedoch nicht die Grundzüge der Planung berührten. Aus diesem Grund wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung berührte Behörde beschränkt. Die Änderung betraf die Vergrößerung eines Baufensters im Bereich des nordöstlichen Erschließungsstiches der Erich-Kästner-Straße. Die Stellungnahme der betroffenen Behörde wurden in der Zeit vom 21.01. - 28.01.2009 abgefragt. In der Stellungnahme wurde seitens der Stadtbetriebe Hennef (AöR), FB Liegenschaften, die Vergrößerung des Baufensters aus Gründen einer besseren Vermarktung der betroffenen drei Grundstücke begrüßt.

Für die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag der Abwägungsvorschlag formuliert. In der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 10.02.2009 soll der Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord daher dem Rat zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

In der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 18.09.2008 soll der Bebauungsplanentwurf Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße - Nord zur Offenlage beschlossen werden.

Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich seiner 34. Änderung von 2005 stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 überwiegend als Wohnbaufläche und teilweise als Grünfläche dar. Der Bebauungsplan kann deshalb aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord umfasst bis auf ein bisher landwirtschaftlich genutztes Privatgrundstück ausschließlich Flächen im Besitz der Stadtbetriebe Hennef AöR. Im Norden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 teilweise begrenzt vom Bebauungsplan Nr. 05.1 – Weldergoven Süd, teilweise von einem landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, im Westen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA, im Süden und Osten vom Bebauungsplan Nr. 01.46 – Acht Höfe.

Städtebauliches Konzept

Die Neubebauung ist als 1- bis 2-geschossige Wohnbebauung als Einfamilienhausbebauung mit Nebengebäuden geplant.

Um dem hohen Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern in qualitätsvoller Lage gerecht zu werden, gruppieren sich am nördlichen und westlichen Plangebietsrand um kleine Wohnhöfe Einfamilienhäuser auf großzügigen Gartengrundstücken. Es werden so insgesamt 6 kleine Hofquartiere geschaffen, die durch Anordnung und Lage ihren besonderen Charakter erhalten. Durch die Garagen und Nebengebäude werden Hofformen gebildet, ohne dass es zu konstruktiv aufwendigen Sonderkonstruktionen kommt. Die Anordnung der Häuser ermöglicht an vielen Stellen Ausblicke in den Landschaftsraum des Siegtales. Im zentralen Bereich des Plangebiets werden vier clusterartige Quartiere gebildet, die sich um private grüne Gemeinschaftshöfe entwickeln. Hier ist es beabsichtigt, durch möglichst offene Festsetzungen in der baulichen Entwicklung verschiedene Haustypen zu ermöglichen. Auf diese Weise können – je nach Anforderung - unterschiedliche Wohnwünsche realisiert werden. Mit diesen "Wechselflächen" kann auf die demographische Entwicklung (Zunahme der "Generation 50+"), auf besondere Wohnformen ("Mehrgenerationenwohnen") sowie auf familienfreundliches Wohnen ("Einfamilienhaus-Wohnen für junge Familien") reagiert werden, ohne dass der Bebauungsplan hierzu bereits Festsetzungen trifft.

Der Entwurf erhält durch diese Flexibilität und durch das mögliche Reagieren auf zukunftsfähige Bau- und Wohnformen eine besondere Qualität.

Der Städtebauliche Entwurf sieht im Plangebiet insgesamt ca. 93 Wohneinheiten (WE) als Einfamilienhäuser vor mit folgenden Bauformen:

41 WE	<i>freistehende Einfamilienhäuser</i>
8 WE	<i>Doppelhaushälften</i>
<u>44 WE</u>	<u><i>Reihenhäuser</i></u>
93 WE	<i>insgesamt</i>

(Da v.a. in den vier Quartieren im zentralen Bereich des Plangebiets je nach Zielgruppe und je Quartier eine unterschiedliche Zahl von WE realisiert werden kann, können insgesamt ca. 105 WE entstehen.)

Erschließung

Das Gebiet wird durch die Bodenstraße und die Astrid-Lindgren-Straße erschlossen. Allerdings werden von der Bodenstraße keine direkten Grundstückszufahrten - entsprechend dem Erschließungskonzept und auch entsprechend dem Konzept der gegenüberliegenden Bebauung des Baugebietes „Acht Höfe“ – vorgesehen. Mit Anschluss der Astrid-Lindgren-Straße an die Blankenberger Straße ist das Plangebiet optimal an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine parallel zur Astrid-Lindgren-Straße geführte Wohnstraße, von der leiterförmig Verbindungsstraßen nach Süden abzweigen. Kurze Stichstraßen ausgehend von der inneren Erschließung nach Norden und Westen erschließen hier kleine Wohnhöfe.

Der öffentliche Personennahverkehr ist in der Bodenstraße mit Halt am vorgesehenen S-Bahn-Haltepunkt geplant. Der vorgesehene S-Bahn-Haltepunkt liegt direkt südlich des Plangebietes.

In den das Plangebiet im Norden und Westen begrenzenden Grünflächen sind Fuß-Radwege geplant, die das Plangebiet mit den im Rahmenplangebiet Hennef - Im Siegbogen vorgesehenen Alltags- und Freizeitwegen vernetzen und auch als Schulweg zwischen Weldergoven und der Grundschule dienen.

In der Grünfläche zwischen der Kindertagesstätte und dem Baugebiet wird ein Reitweg angelegt, der aus Richtung des Reiterhofes Allnerhof weiter entlang der Bahntrasse in die Siegaue führt.

Verkehrsgutachten

Zur Entwicklung des Gebietes „Im Siegbogen“ ist eine Ergänzung und Umgestaltung des vorhandenen Straßennetzes erforderlich. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erschließung wurde daher ein Verkehrsgutachten durch das Büro Brilon Bondzio und Weiser erstellt, in dem die Verkehrsbelastungen der einzelnen Elemente des geplanten Straßennetzes dargestellt werden. Dabei wurden mehrere Planfälle untersucht. Bei der Untersuchung der Planfälle zeigte sich, dass ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes (= Prognose 2018) die im Hinblick auf die definierten Zielfelder ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Die alternativ betrachtete vollständige Aufhebung des Knotenpunktes Siegstraße / B 478 führt dagegen zu höheren Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt Weldergovens sowie in der südlichen Bodenstraße und der Blankenberger Straße. Planfall B mit einer Unterbrechung der Bodenstraße südlich der derzeitigen Bebauung führt zu Verkehrsverlagerungen, die insgesamt als nachteilig zu bewerten sind.

Um die im Umfeld der Grundschule an der Astrid-Lindgren-Straße angestrebte Begrenzung des Verkehrsaufkommens auf den zwangsläufig erforderlichen Quell- und Zielverkehr zu erreichen,

ist für diese Straße ein konsequent geschwindigkeitsdämpfender Ausbau anzustreben. Bei einem Geschwindigkeitsniveau von etwa 20 km/h kann nach den Ergebnissen der Umlegungsberechnungen gebietsfremder Verkehr weitestgehend ausgeschlossen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Verkehrsmodell zur Beschreibung eines derartig detaillierten Sachverhalts nur sehr begrenzt geeignet ist.

Abschließend wird im Verkehrsgutachten empfohlen, das im Untersuchungsgebiet geplante Straßennetz des Prognosefalls 2018 umzusetzen. Sollten nach der Realisierung der geplanten Bebauung und der Fertigstellung des Straßennetzes unerwartet hohe Belastungen in Weldergoven auftreten, besteht weiterhin die Möglichkeit, durch eine (ggf. versuchsweise) Unterbrechung des Straßennetzes einzugreifen.

Die Verkehrserschließung der Bebauungsplangebiete ist gesichert bzw. kann durch die Herstellung der geplanten Straßen und des geplanten Ausbaus vorhandener Straßen gesichert werden.

Das vollständige Verkehrsgutachten ist dem TOP „Verkehrsgutachten zu den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord, Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd und Nr. 01.49 Bodenstraße / Blankenberger Straße“ beigefügt.

Öffentliche Grünflächen

Lage, Größe und Zuordnung der öffentlichen Grün- und Spielflächen des städtebaulichen Entwurfes basieren auf dem Gestaltungskonzept für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume von 2006 (Hennef – Östlicher Stadtrand, Baugebiet „Im Siegbogen“, Gestaltungskonzept für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume, RMP Landschaftsarchitekten, 17.08.2006).

Der Grünzug des Gestaltungskonzeptes entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze und zwischen Weldergoven und der Neubebauung bildet den nordwestlichen Abschluss des Planbereichs. Dort sollen zwei kleinere Spielplätze Typ B bzw. B/C entstehen (Typ B: Spielmöglichkeiten mit begrenzter Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder mit integriertem Kleinkindbereich, empfohlene Flächengröße 400 – 1.000 qm, Entfernung zum Wohnbereich bis ca. 500 m; Typ C (Spielmöglichkeit im Nahbereich des Wohnens, empfohlene Flächengröße 100 - 200 qm, Entfernung zum Wohnbereich ca. 200 m)). Die geplanten Flächengrößen betragen ca. 410 qm (Typ B: Spielplatz östlich der KITA) und ca. 1.000 qm (Typ B/C: Spielplatz am Schulweg in Verlängerung der Straße „Am Wäldchen“). Letzterer Spielplatz wird bewusst nicht wie im Gestaltungskonzept vorgeschlagen allseits von Neubebauung umgeben, sondern in Keilform am Schnittpunkt von freier Landschaft, Grünzug, Weldergoven und Neubebauung angelegt. Hier können sich Alt- und Neubürger an einem gemeinsamen Treffpunkt kennen lernen und zusammenwachsen.

Im Inneren der Quartiere werden fußläufig erreichbare Quartiersplätze von ca. 260 bis 270 qm für Treffen, Nachbarschaftsfeste und ähnliche Gelegenheiten angeboten, die zugleich als Kleinkinderspielplätze Typ C gestaltet werden können.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Der Biotopflächenwert des Bestandes beträgt 88.600 Biotopwertpunkte. Der Biotopflächenwert der Planung beträgt 45.165 Biotopwertpunkte. Daraus ergibt sich ein Defizit von 43.435 Biotopwertpunkten, das durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Innerhalb des Plangebietes besteht mit der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen und den privaten Gartenflächen nur eine geringe Möglichkeit zum Ausgleich des Eingriffs. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum größten Teil außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Dazu werden bereits durchgeführte und auf dem städtischen „Ökokonto“ (Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004) verbuchte Ausgleichsmaßnahmen in erforderlichem Umfang

herangezogen. Der Kompensationsbedarf aus dem B-Plan Nr. 01.47 in Höhe von 43.435 Biotopwertpunkten kann durch das „Ökokonto“ in vollem Umfang abgedeckt werden.

Immissionen

Eine Lärmbelästigung durch den Flugverkehr des Flughafens Köln - Bonn ist nicht auszuschließen. Lärmwerte, die zum Anspruch von bezuschussten Lärmschutzmaßnahmen berechtigen oder die eine Wohnnutzung generell gefährden, werden jedoch nicht erreicht. Negative Auswirkungen für die Bewohner können mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden (hier: Schallschutzfenster und / oder passive Schallschutzmaßnahmen).

Ergänzung Lärmgutachten Kramer Schalltechnik

Stellungnahme: Bewertung der Verkehrsräuschemissionen

Auf der Basis der Angaben zum Verkehrsaufkommen der Bahnstrecke und den relevanten Straßen (A 560, B 478, Blankenberger Straße, Bodenstr., Siegstr., Astrid-Lindgren-Str., u. .a.), bezogen auf die Prognose 2018 des Verkehrsgutachtens, ist die zukünftige Verkehrsräuschemissionssituation im Bereich des Plangebietes nach RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990) und Schall 03 (Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen) ermittelt worden. Danach treten innerhalb des Plangebietes die höchsten Beurteilungspegel mit tags 57 dB(A) nachts 50 dB(A) an der ersten Bebauungsreihe zur Bodenstraße hin auf. Im übrigen Plangebiet liegen die Beurteilungspegel darunter.

Beim Vergleich der Orientierungswerte für WA mit dem vorgenannten Berechnungsergebnis wird ersichtlich, dass diese tags und nachts nur bereichsweise leicht überschritten werden (Straßenseite Bodenstraße). Im dahinter liegenden Bereich (auch tags im Außenwohnbereich) werden die Orientierungswerte überwiegend eingehalten.

Die Auslegung weitergehender Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden in Form von passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) führen für das Plangebiet nur zu Lärmpegelbereichen bis maximal zur Stufe II.

Da der Lärmpegelbereich II bei Neubauten keine besonderen Anforderungen an die Bauausführungen stellt, ist eine entsprechende Festsetzung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan z. B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nicht erforderlich.

Die Stellungnahme zur Bewertung der Verkehrsräuschemissionssituation (Verf.: Kramer Schalltechnik GmbH, Stand: 28.08.08) ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Umweltbericht

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 Astrid-Lindgren-Straße Nord unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Vergleich mit dem Dichtekonzept der Städtebaulichen Rahmenplanung 2003

Der städtebauliche Rahmenplan (Stand 2003) stellt im 3. Bauabschnitt eine vergleichbare Dichte und den Bau gering verdichteter Einfamilienhausgebiete auf diesen Flächen dar. Der Rahmenplan kommt zu dem Ergebnis, dass hier ca. 105 WE errichtet werden können. Diese Aussage entspricht dem städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan

Aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Ratsbeschluss der Sitzung vom 12.06.2006) werden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen erfolgt in der Beschlussvorlage

eine Kurzfassung mit den wesentlichen Inhalten des Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens bzw. der gutachterlichen Stellungnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen ☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Hennef (Sieg), den 01.09.2008

Klaus Pipke

Hennef (Sieg), den 13.08.2008
In Vertretung

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B 1, T 1 – T 10
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckkenheim
Stand:04.09.2008
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckkenheim
Stand:04.09.2008
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckkenheim
Stand:04.09.2008
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn
Stand: 04.09.2008

- Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“
Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
Stand: August 2008
- Bewertung Verkehrsgeräuschemissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord
Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 28.08.2008
- Baugrundlabor Batke GmbH, Baugrundgutachten zur Erschließung des
Bebauungsplangebiets Hennef-Ost, Auftrag Nr. 4308 A,
Stand: 27.03.1997
- Hennef – Östlicher Stadtrand, Baugebiet „Im Siegbogen“, Gestaltungskonzept für die
öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume
RMP Landschaftsarchitekten, Bonn
Stand: 17.08.2006